

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 5 (1858)

Heft: 23

Artikel: Bern

Autor: Antenen, J. / Füri, J.J.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252231>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fungsmässig verpflichtend oder obligatorisch? 2) Welches ist der Inhalt der Gesetze und Verordnungen zur Vollziehung obiger Bestimmung? 3) Welches sind die bisherigen, diesfalls gewonnenen Resultate?

Die Regierungen werden ersucht, über diese Punkte mit Beförderung Bericht zu erstatten, da dem Belgischen Ministerium sehr daran liege, diese Auskünfte recht bald entgegennehmen zu können.

Bern. Schullehrer-Kasse. Die Verwaltungskommission hat folgendes Circular an sämmtliche Mitglieder der Schullehrer-Casse des Kantons Bern erlassen:

Tit.

Die Bezirksversammlungen Thun, Fraubrunnen, Erlach und Schwarzenburg stellten rechtzeitig an die dießjährige ordentliche Hauptversammlung unserer Stiftung Anträge auf Revision der Statuten. Gemäß den bestehenden Vorschriften hat hierauf die Verwaltungskommission diese Anträge begutachtet und bei der Hauptversammlung auf Statuteurevision angetragen. Letztere hat denn auch fast einstimmig die Revision beschlossen.

Hierauf hat die unterzeichnete Kommission unverzüglich zur Anhandnahme des Revisionswerkes das Nöthige vorgekehrt und erlässt nun zunächst, gemäß § 52 der Statuten, an sämmtliche Mitglieder der Kasse die Aufforderung, persönliche Wünsche und Anträge bis spätestens den 1. September nächst-hin schriftlich hieher gelangen zu lassen.

Es liegt aber auch im Interesse der Sache, daß sich außerdem die Bezirksversammlungen sofort versammeln, ihre Wünsche und Anträge fixiren und uns über das Resultat ihrer Berathungen in Kenntniß setzen.

Die Herren Bezirksvorsteher werden daher ersucht, dieses Circular sofort zu vertheilen und alles dasjenige vorzukehren, was zu einer gründlichen und befriedigenden Lösung der schwierigen Aufgabe dienen kann.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 8. Mai 1858.

Namens der Verwaltungskommission,

Der Direktor:

(Sig.) J. Autenri.

Der Sekretär:

(Sig.) J. J. Füri.

— Die „Berner-Ztg.“ bevorwortet die Neorganisation, resp. Erweiterung des Seminars in Münchenbuchsee durch Gewinnung neuer tüchtiger Lehrkräfte. Obwohl wir diesem Punkt vollkommen beipflichten, so scheint das noch nothwendiger zu sein: daß in ehrenwerther Weise die Besoldungsfrage

ihre Erledigung finde, und auf diesem Weg dafür gesorgt werde, daß sich die Seminarzöglinge aus soliden Familien und durch mehr als mittelmäßige Talente rekrutiren.

— Die Kreissynode des Amtes Büren ruft einer allgemeinen freien Lehrerversammlung zur offenen Besprechung der Besoldungsangelegenheit und mahnt sämtliche Mitglieder des bern. Lehrerstandes eindringlich: die vorhandene günstige Gelegenheit nicht nutzlos vorüber gehen zu lassen. Wir ersuchen die Kreissynode Büren um Ergreifung der Initiative und haben die Ueberzeugung, daß bei zweckmässiger Ortsbestimmung die Versammlung zahlreich besucht und nicht ohne Erfolg sein wird.

Freiburg. Der bekanntlich der früheren Regierung nichts weniger als gewogene „Nouvelliste“ erzählt folgende Exempel, wie gegenwärtig mit den Lehrern verfahren wird: „Ein Schullehrer unterließ einmal zur Beichte zu gehen: abgesetzt! ein anderer las den „Confédéré“: abgesetzt! ein dritter lehrte die Geographie: man wies ihn zur Ordnung! ein anderer Geschichte: man verminderte seinen Gehalt! — Zu Villaraboud im Glanebezirk trat der Pfarrer eines Tags in die Schule; er sieht eine Landkarte, nimmt sie und zerrißt sie in Stücke und donnert den bestürzten Lehrer an: „Wenn unsere Schüler wissen, daß sie Freiburger und Katholiken sind, so ist das Alles, was sie brauchen; dieß zu lehren, habt Ihr keine Karten nöthig!“ — In einem andern Dorfe dieses Bezirks (Mezières) wurde ein fähiger, tüchtiger und ganz ruhiger Lehrer auf die Gasse gestellt, weil er schlechte Grundsätze lehre, und an seine Stelle ein Kühler gesetzt, welcher so viel von Orthographie versteht, daß er seine Kinder schreiben lehrte: „Vincres ses paisssons“ (vaincre ses passions). Solche und andere Muster des Erziehungssystems der Männer von Posieux erzählt der „Nouvelliste“. — Das genürt aber das „N. Tagbl.“ von St. Gallen nicht, es als lächerlich zu erklären, wenn man sich zu sagen vermüßt, der Ultramontanismus steure auf Volksverdummung hin.

Luzern. Den meisten Schullehrern wird jetzt ein wöchentliches Kostgeld von 6—7 Fr. gefordert, und dennoch hätten mehrere davon nicht einmal unterkommen können, wenn sie nicht großmuthig von Pfarrherren in Kost und Logis genommen worden wären. So macht ein armer Schullehrer gute Geschäfte: denn für 20 Wochen bezahlt er einen Gehalt von 160 Fr. Nimmt man ein wöchentliches Kostgeld von 6 Fr. an, so bleiben ihm über das Essen noch 40, nimmt man ein solches von 7 Fr. an, noch 20 Fr. Wie der steht der noch Frau und Kinder zu ernähren hat, läßt sich denken.

Aargau. Eine Kommission aus mehreren Mitgliedern des Regierungs-